

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 11 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 21.12.2016**

Auf der Grundlage

- der §§ 21-29 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014
(GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

1. Der Hausgeflügel- Sperrbezirk um den Geflügelpestausbuch in einem Hausgeflügelbestand in 23992 Neukloster Ortsteil NeuhoF wird mit Wirkung vom 22.12.2016 aufgehoben und Punkt 1 und 3 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 9 zur Bekämpfung der Geflügelpest werden hiermit widerrufen.
2. Folgende Bereiche werden zum bereits bestehenden Hausgeflügel- Beobachtungsgebiet erklärt, in der Gemeinde Neukloster die Ortsteile NeuhoF, NeVERN und Neukloster (davon nur betroffen die Straßen Feldstraße beginnend ab Einfahrt Blumenstraße Richtung NeuhoF, Blumenstraße, Hopfenbachstraße, Wiesenweg, Hechtskuhl, Gänsekuhl, Pernieker Straße in Richtung Perniek ab Ausfahrt Hopfenbachstraße), in der Gemeinde Glasin die Ortsteile Perniek und PinnowhoF, in der Gemeinde Züsow die Ortsteile Züsow und Tollow. Hier gelten die Maßregeln gemäß Punkt 4 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 9 zur Bekämpfung der Geflügelpest.
3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>
mit Ablauf des 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.